

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

### **Beschlussvorlage ZVMS-12/23**

für die 100. Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Juni 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Verkehrsvertrag RE 6**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Vergabe der SPNV-Leistungen auf der Linie RE 6 für den Übergangszeitraum von Dezember 2023 bis Juni 2024 an die Transdev Regio Ost GmbH (TDRO) durch Abschluss des Verkehrsvertrages gemäß Anlage 2 und
2. die Erteilung der Vollmacht an den Verbandsvorsitzenden, vor Abschluss des Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

Gegenstand ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen auf der Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig mit einem Leistungsvolumen von ca. 1,1 Mio. Zugkilometer (Zkm) pro Fahrplanjahr, wovon ca. 424.000 Zkm auf das Gebiet des ZVMS und ca. 680.000 Zkm auf das Gebiet des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) entfallen. Der derzeitige Betreiber ist die Mitteldeutsche Regiobahn, eine Marke der TDRO. Die Laufzeit des derzeitigen Vertrages endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2023.

Das Vergabeverfahren zur Erbringung von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen ab Dezember 2023 auf der Linie RE 6 zwischen Chemnitz und Leipzig wurde am 24. August 2022 mit EU-weiter Bekanntmachung im TED (vgl. auch ABl. Nr. 2022/S 162-461643) gestartet und am 3. April 2023 mit Zuschlagserteilung an die TDRO abgeschlossen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Herstellung der durch den ZVMS beigestellten batterieelektrischen Triebzüge (BEMU) erfolgte bereits während des Vergabeverfahrens am 5. Dezember 2022 eine terminliche Anpassung: Die Inbetriebnahme und somit die Wirkung des neuen Verkehrsvertrages musste vom Dezember 2023 auf Juni 2024 verschoben werden (vgl. auch die EU-weite Bekanntmachung im TED unter ABl. Nr. 2022/S 234-674888).

Hieraus ergibt sich eine Lücke zwischen dem Ende des bisherigen und dem Start des neuen Verkehrsvertrages. Für diesen Übergangszeitraum von Dezember 2023 bis Juni 2024 ist eine Notmaßnahme zur Vergabe der Verkehrsleistung nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an den bisherigen und auch zukünftigen Betreiber TDRO vorgesehen.

## **2. Eckdaten und wesentliche Inhalte des Verkehrsvertrages**

### Rechtlicher Hintergrund

Nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine Notmaßnahme im SPNV/ÖPNV in Form einer Direktvergabe, förmlichen Vereinbarung über die Ausweitung eines Auftrags oder Auflage zulässig, wenn andernfalls eine Unterbrechung eines Verkehrsdienstes eintreten oder unmittelbar drohen würde. Dieser Sachverhalt trifft hier zu.

Aus Sicht des ZVMS ist mit Blick auf die Fahrzeug- und Personalverfügbarkeit als bisheriger und zukünftiger Betreiber ausschließlich die TDRO in der Lage, diese Leistungen zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem Ende des bisherigen und dem Start des neuen Verkehrsvertrages zu erbringen. Die SPNV-Leistungen auf der Linie RE 6 für den Übergangszeitraum von Dezember 2023 bis Juni 2024 sollen daher direkt an die TDRO vergeben werden.

### Inhalte des Verkehrsvertrages

Der Verkehrsvertrag für den Übergangszeitraum von Dezember 2023 bis Juni 2024 orientiert sich am bisherigen Verkehrsvertrag:

- Bedienung im Halbknoten Chemnitz (Anschluss an RB 30 in Chemnitz wie bisher gesichert)
- Bruttovertrag (neu: ohne Anreiz)
- Pünktlichkeitsgrad: 95 %
- Kundenbetreuerquote: 100 %
- Pönalisierung bzw. Zuschussminderung bei Nichtleistung oder Qualitätseinschränkungen
- Anpassung von Dynamisierungsregelungen
- Fahrzeugkonzept wie Status Quo

Zu den Einzelheiten wird auf den Verkehrsvertrag (Anlage 2) verwiesen.

### **3. Ablauf des Verfahrens**

Die weitere Zeitschiene ist wie folgt vorgesehen:

- Eingang Angebot TDRO: 8. Juni 2023
- Zuschlagserteilung: vsl. September 2023

Sofern das Angebot im Ergebnis finanzierbar ist und kein unangemessenes Verhältnis von Preis und Leistung darstellt, ist der Zuschlag darauf zu erteilen. Basis zur Bewertung der Finanzierbarkeit bildet der Haushaltsplan des ZVMS. Aktuell sind im Haushaltplan ca. 5 Mio. EUR p. a. für den ZVMS-Anteil der o. g. Linie vorgesehen.

### **4. Begründung zu den Beschlusspunkten**

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Versammlung.

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

## **Verkehrsvertrag**

**für die Erbringung von SPNV-Leistungen  
auf der Strecke  
Chemnitz - Leipzig RE 6**

Stand: 21.04.2023

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

## **Der Verkehrsvertrag wird geschlossen zwischen:**

### **den Auftraggebern**

- 1.** Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Oberbürgermeister Sven Schulze

*- nachfolgend ZVMS oder Aufgabenträger genannt -*

- 2.** Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig  
Emilienstraße 15, 04107 Leipzig

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Landrat Kai Emanuel

*- nachfolgend ZVNL oder Aufgabenträger genannt -*

*- ZVMS und ZVNL gemeinsam auch „Auftraggeber“ oder „Aufgabenträger“ genannt -*

**und**

### **dem Auftragnehmer**

- 3.** Transdev Regio Ost GmbH  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig

vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Henning Weize, Herrn Jan Kleinwechter

*- nachfolgend EVU oder Auftragnehmer genannt -*

***- die Vertragsparteien gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -.***

## Gliederung

Präambel .....	4
§ 1 Vertragsgegenstand .....	4
§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen, Rangfolge .....	5
§ 3 Zuständigkeit und Rechtsstellung .....	5
§ 4 Revisionsklausel, Änderung der Verkehrsleistung .....	6
§ 5 Kalkulationsgrundlage, betriebliches Leistungsangebot .....	7
§ 6 Verfahren zur Festlegung des betrieblichen Leistungsangebotes, Infrastrukturanmeldung .....	8
§ 7 Nicht- und Schlechtleistungen, Pönale .....	9
§ 8 Ersatzverkehre .....	10
§ 9 Fahrzeugeinsatz, Zugbegleitpersonal und Fahrgastinformation .....	11
§ 10 Vergütung .....	12
§ 11 Abschlagszahlungen .....	14
§ 12 Abrechnungsverfahren .....	15
§ 13 Informations- und Berichtspflichten, Leistungskontrolle .....	15
§ 14 Tarif, Vertrieb und Kooperation mit Verkehrsverbänden .....	16
§ 15 Einnahmen und Einnahmenaufteilung, Vertriebs- und Einnahmedaten ....	17
§ 16 Marketing / Öffentlichkeitsarbeit .....	22
§ 17 Zusammenarbeit / Vertraulichkeit / Informationen .....	23
§ 18 Vertragslaufzeit, Betriebsaufnahme .....	23
§ 19 Kündigung / Außerordentliche Kündigung .....	24
§ 20 Versicherungsschutz .....	25
§ 21 Gerichtsstand .....	25
§ 22 Salvatorische Klausel .....	25
§ 23 Schlussbestimmungen / Ausfertigung .....	25

### Anlagen zum Verkehrsvertrag:

Anlage 1	Leistungsangebot
Anlage 2	Anforderungen an die Fahrplanerstellung
Anlage 3	Planungskalender
Anlage 4	Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge
Anlage 5	- entfällt -
Anlage 6	MDV-Handbuch Anlage 3 - Auszug -
Anlage 7	Erhebungen und Datenübergabe
Anlage 7.1	ZVNL – Spezifikation Automatische Fahrgastzählssysteme
Anlage 7.2	ZVNL – Spezifikation SEV
Anlage 7.3	ZVNL – Datenübergabe Erhebungsdaten
Anlage 7.4	ZVNL – Spezifikation Befragungen
Anlage 7.5	ZVMS – Spezifikation Fahrgastzählungen und Datenübergabe

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

## Präambel

Der ZVMS und der ZVNL tragen als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Finanzierung des SPNV.

Das EVU erbringt auf der vertragsgegenständlichen Strecke SPNV-Leistungen auf Basis eines Verkehrsvertrages vom 8. Juni 2015. Die Laufzeit dieses Verkehrsvertrages endet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023.

Zur Beauftragung eines neuen Verkehrsvertrages für die SPNV-Leistungen ab Dezember 2023 haben die Aufgabenträger ein Vergabeverfahren durchgeführt und mit einer Zuschlagserteilung an das EVU abgeschlossen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Herstellung und Lieferung der Akkus für die im neuen Verkehrsvertrag dem EVU durch den ZVMS beigestellten batterieelektrischen Triebzüge (BEMU) erfolgte bereits während des Vergabeverfahrens eine Verschiebung der Inbetriebnahme und somit der Wirkung des neuen Verkehrsvertrages von Dezember 2023 auf Juni 2024.

Zur Vermeidung der Unterbrechung des Verkehrsdienstes auf der vertragsgegenständlichen Strecke soll das EVU im Rahmen einer Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Übergangszeitraum von Dezember 2023 bis Juni 2024 mit der Erbringung der SPNV-Leistungen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner den vorliegenden Verkehrsvertrag.

Durch den Verkehrsvertrag soll ein qualitativ hochwertiger, zuverlässiger und preislich attraktiver SPNV gewährleistet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit die Attraktivität des SPNV auf der vertragsgegenständlichen Strecke beständig zu erhöhen.

Der Verkehrsvertrag basiert auf dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG), dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG Sachsen) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Erbringen von fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Bedienung der Allgemeinheit im SPNV auf der Relation Chemnitz – Bad Lausick – Leipzig entsprechend **Anlage 1** vom Fahrplanwechsel im Dezember 2023 bis zum Sommerfahrplanwechsel im Juni 2024. Die SPNV-Leistungen werden dabei unverändert dem Status quo (Fahrplanjahr 2022) erbracht. Der Leistungsumfang beträgt ca. 1,1 Mio. Zug-km p.a..

Der Vertrag, der durch seine Anlagen konkretisiert wird, regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsleistungen im SPNV. Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. Das Einnahmerisiko liegt vollständig beim Auftraggeber (sog. „Bruttovertrag“, ohne Anreizsystem).

## **§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen, Rangfolge**

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem EVU und den Auftraggebern regelt sich nach diesem Vertrag sowie den folgenden Bestimmungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Bei Widersprüchen gelten sie in der im Folgenden genannten Reihenfolge:
1. der Wortlaut dieses Verkehrsvertrages
  2. die Anlagen dieses Verkehrsvertrages
  3. die Vergabeunterlagen der Auftraggeber in der für die Angebotsabgabe maßgeblichen Fassung
  4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003
  5. das Angebot des EVU mit seinen Anlagen
- (2) Die Anlagen dieses Verkehrsvertrages entsprechen mit Ausnahme der Anlage 5 den Anlagen zu dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verkehrsvertrag vom 8. Juni 2015, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, soweit sich aus diesem Verkehrsvertrag nicht Abweichendes ergibt.

Soweit in den Anlagen zum Verkehrsvertrag vom 8. Juni 2015 die Bezeichnung „Expresslinie E 7“ oder „Linie E7 Leipzig Hbf – Geithain – Chemnitz“ o.ä. verwendet wird, ist für diesen Verkehrsvertrag die vertragsgegenständliche Linie Chemnitz - Leipzig RE 6 gemeint.

Die Anlage 5 zum Verkehrsvertrag vom 8. Juni 2015 entfällt für diesen Verkehrsvertrag.

- (3) Etwaige Vertrags- oder Zahlungsbedingungen des EVU oder sonstige Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des EVU sind ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

## **§ 3 Zuständigkeit und Rechtsstellung**

- (1) Die Auftraggeber sind zuständige Aufgabenträger für den SPNV nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 ÖPNV-Gesetz für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit den jeweiligen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Auftraggeber sind damit die zuständigen Behörden im Sinne des § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der ZVMS bedient sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH), die zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht des ZVMS tätig wird.
- (2) Das EVU bleibt nach Maßgabe dieses Vertrages ein eigenverantwortliches, selbstständiges, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen im Sinne des AEG und somit Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Dem EVU obliegt es, den SPNV in eigenem Namen und auf eigene



Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

Rechnung nach den Vorgaben dieses Vertrages zu organisieren und durchzuführen. Das EVU ist gegenüber den Reisenden Vertragspartner aus den jeweiligen Beförderungsverträgen, es haftet für deren Schäden und stellt die Auftraggeber insoweit frei.

- (3) Das EVU erbringt nach dem Vertrag Verkehrsleistungen und erlangt daher unmittelbar Kenntnis von den Auswirkungen der Vorgaben der Auftraggeber auf den Betrieb und die Nutzung des Verkehrsangebotes. Es ist verpflichtet, den Auftraggebern im Bereich der eigenen Wahrnehmung auf alle negativen Folgen von Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen oder sonstigen Erklärungen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und, soweit möglich und zumutbar, Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Auftraggeber sind berechtigt, alle vom EVU nach Maßgabe dieses Vertrages vorzulegenden bzw. gelieferten Berichte, Daten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen (zusammen „Nachweise“), die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des EVU nach diesem Vertrag erforderlich sind, selbst zu überprüfen oder durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Das EVU hat den Auftraggebern oder den von den Auftraggebern damit beauftragten Personen ungehinderten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Daten und Einrichtungen zu gewähren. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU zu wahren. Der Auftraggeber, der ggf. Dritte entsprechend beauftragt, steht dafür ein, dass von ihm beauftragte Dritte einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterworfen werden.
- (5) Sollte die Prüfung nach Absatz (4) die Unrichtigkeit der Berichte, Daten, Rechnungen oder sonstigen Aufstellungen und Erhebungen (zusammen „Nachweise“) ergeben, hat das EVU den Auftraggebern die angemessenen Kosten für den beauftragten Gutachter zu ersetzen, es sei denn, das EVU hat die Unrichtigkeit nicht zu vertreten.
- (6) Das EVU teilt den Auftraggebern schriftlich alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben oder für die Auftraggeber im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens und den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie Änderungen des haftenden Kapitals.

#### **§ 4 Revisionsklausel, Änderung der Verkehrsleistung**

- (1) Bei dem vereinbarten Regelbestellvolumen sind die Auftraggeber davon ausgegangen, dass sich die Zuweisungen des Freistaats Sachsen jährlich so entwickeln, wie es in der ÖPNVFinVO vorgesehen ist und dass sie um jährlich 3,0 % im Vergleich zum Vorjahr steigen. Bleiben die Zuweisungen an die Auftraggeber dahinter zurück, sind die Auftraggeber berechtigt, die Vergütung (Zuschussbedarf je Fpl-km<sup>1</sup> x Regelbestellvolumen) um denjenigen Prozentsatz zu kürzen, um den die

---

<sup>1</sup> Fpl-km: „Fahrplankilometer“; entspricht den von den Auftraggebern bestellten fahrplanmäßigen Zugkilometern

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

tatsächliche Zuweisung des Freistaates Sachsen hinter der prognostizierten Zuweisung zurückgeblieben ist. Das EVU ist dann berechtigt, eine Reduktion des Regelbestellvolumens vorzunehmen, die ggf. zu einem neuen Zuschussbedarf je Fpl-km führt. Der Umfang der Reduktion ist so gering wie möglich zu halten. Der Reduktionsumfang und der neue Zuschussbedarf je Fpl-km sind nach § 2 Nr. 3 VOL/B i.V.m. den Regelungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 zu berechnen und in einem Nachtrag zum Verkehrsvertrag zu dokumentieren.

- (2) Die Auftraggeber haben das EVU von einer beabsichtigten Kürzung der Vergütung gemäß Abs. (1) schriftlich zu unterrichten. Hierbei haben sie die Höhe des beabsichtigten Kürzungsbetrags dem EVU mitzuteilen. Das EVU hat innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung den Auftraggebern gegenüber schriftlich zu erklären, welches betriebliche Leistungsangebot mit der gekürzten Vergütung noch zu betreiben ist. Für das reduzierte betriebliche Angebot unterbreitet es den Auftraggebern dabei nach deren verkehrlichen Vorgaben Vorschläge. Soweit die Kosten je Fahrplankilometer (Fpl-km) des EVU anzupassen sind, legt das EVU seine Auffassung dar. Die Auftraggeber entscheiden innerhalb von vier Wochen, ob sie das reduzierte betriebliche Angebot annehmen oder eine andere Umsetzung verlangen. Das EVU ist auf Verlangen der Auftraggeber verpflichtet, bis zu drei weitere Umsetzungsvarianten nach den Maßgaben der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen zu entwickeln.
- (3) Die Auftraggeber legen gemeinsam das reduzierte Betriebsprogramm nach Abstimmung mit dem EVU verbindlich fest.
- (4) Ausgenommen von den unter Absatz (1) fallenden Abbestellungen sind Zu- oder Abbestellungen der Leistung nicht möglich.

## § 5 Kalkulationsgrundlage, betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die im Preisblatt des Angebots des EVU angegebene Kalkulation des Zuschussbedarfs pro Fahrplankilometer (Fpl-km) erfolgte auf Grundlage des Leistungsumfangs gemäß dem Angebotsfahrplan nach **Anlage 2** zu diesem Vertrag und eines Normjahres bestehend aus 252 Verkehrstagen Montag – Freitag, 52 Verkehrstagen Samstag sowie 61 Verkehrstagen Sonn- und Feiertags.
- (2) Der seitens der Auftraggeber bestellte Fahrplan wird wenn nötig entsprechend § 6 den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Mit den ggf. nötigen Anpassungen soll eine jeweils optimale Verknüpfung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit den Verkehrsangeboten insbesondere in den Knotenbahnhöfen Leipzig Hbf, Geithain und Chemnitz Hbf erreicht werden.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, das von den Auftraggebern vorgegebene betriebliche Leistungsangebot nach den Bestimmungen dieses Vertrages mit SPNV-Leistungen zu erbringen. Das betriebliche Leistungsangebot ergibt sich aus
  - dem seitens der Auftraggeber bestellten Fahrplan bzw. dem fortgeschriebenen Betriebsprogramm nach § 6 einschließlich der auf der vorgegebene Strecke zu bedienenden Bahnhöfe und Haltepunkte (nachfolgend Stationen genannt) und

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- den sich daraus rechnerisch ergebenden, durch fahrplanmäßige Züge zurückzulegenden Kilometern zwischen Abgangs- und Zielstation. Diese werden als Fahrplankilometer (Fpl-km) bezeichnet und stellen die vertraglich geschuldete Leistungseinheit bzw. Verkehrsleistung dar.

Die vertraglichen Leistungen sind in der in diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie dem Angebot des EVU beschriebenen Qualität zu erbringen.

- (4) Werden nach Ansicht der Auftraggeber Änderungen an der Beschaffenheit oder des Leistungsumfanges der vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile zweckmäßig, wird sich das EVU um die Umsetzung bemühen, es sei denn, sie sind dem EVU nicht zumutbar.

## **§ 6 Verfahren zur Festlegung des betrieblichen Leistungsangebotes, Infrastrukturanmeldung**

- (1) Zu jedem Fahrplanwechsel hat das EVU für die jeweils bestellte Leistung einen Tabellenfahrplan und einen Umlaufplan in tabellarischer Form (Format MS-Excel) sowie einen Bildfahrplan in grafischer Form (als pdf-Datei) vorzulegen, in dem das Gesamtangebot an Zügen (auch Leer- und Überführungsfahrten) und die Zugbildung für die Durchführung der beauftragten Leistung dargestellt sind.
- (2) Der Planungskalender nach **Anlage 3** regelt auf der Grundlage der geltenden Fristen für die Bestellung von Trassen die sich daraus ergebenden vertraglichen Fristen zu den notwendigen Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern. Ohne eine Fortschreibung oder Modifikation des betrieblichen Leistungsangebotes durch die Auftraggeber gilt das der Bestellung des vorangegangenen Fahrplanjahres zugrunde gelegte betriebliche Leistungsangebot als bestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße und pünktliche Anmeldung der Trassen und die Bestellung der Verkehrshalte entsprechend des betrieblichen Leistungsangebots gegenüber den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im Sinne des § 2 AEG obliegt dem EVU, soweit die Auftraggeber nicht gemäß § 51 Abs. 4 S. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) von ihrem Recht Gebrauch machen, die Anmeldung der Trassen und die Bestellung von Stationshalten und die Abstimmung von Fahrplänenwürfen mit den EIU selbst vorzunehmen.
- (4) In allen Fällen der Anmeldung der Trassen und der Bestellung der Verkehrshalte hat das EVU bezogen auf die Nutzungsentgelte die wirtschaftlich günstigste Möglichkeit zu wählen.
- (5) Das EVU informiert die Auftraggeber umgehend, wenn das EIU Konflikte mit anderen Interessenten für die Trassen ankündigt oder bestimmte Trassen als nicht zu vergeben benennt. Die Auftraggeber können in diesen Fällen direkt an den Trassenkonfliktgesprächen teilnehmen. Gleiches gilt für die Bestellung von Stationshalten bei dem zuständigen EIU.
- (6) Das EVU wird die Auftraggeber auf deren Wunsch hin zur Vornahme folgender Handlungen bevollmächtigen:

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- Verhandlungen mit den EIU zur Trassenvergabe und zur Bestellung von Stationshalten,
- Rügen von Qualitätsmängeln an der Infrastruktur,
- Abstimmung von Betriebsprogrammen bei Baumaßnahmen,
- Stellungnahmen zu Änderungen der Eisenbahninfrastruktur,
- Prozessführung im Wege der Prozessstandschaft gegenüber den EIU.

Das EVU wird im Rahmen der Bevollmächtigung von seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Vornahme vorgenannter Handlungen frei, bis die Auftraggeber gegenüber dem EVU erklären, von der Vollmacht keinen Gebrauch mehr zu machen. Das EVU unterstützt die Auftraggeber auf Wunsch während der Bevollmächtigung bei den Handlungen.

- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Fahrplanung erstellt das EVU für das betreffende Fahrplanjahr die Zugkilometerberechnung des betrieblichen Leistungsangebotes.

### **§ 7 Nicht- und Schlechtleistungen, Pönale**

- (1) Für jeden nicht durch das EVU erbrachten Fpl-km (Nichtleistung) entfällt der Anspruch auf die Zahlung des unter C. 2 des Preisblatts angegebenen und gemäß § 10 Abs. (2) fortgeschriebenen Zuschussbedarfes.
- (2) Des Weiteren gelten folgende Fälle als Nichtleistung:
- Zugfahrten mit einer verfrühten Abfahrt ab  $\geq 1$  Minute (60 Sekunden). Diese gelten hinsichtlich der Fpl-km auf dem Abschnitt bis zum nächsten Stationshalt mit nicht verfrühter Abfahrt als ausgefallen.
  - Zugfahrten mit 60 oder mehr Minuten Verspätung an der Start- und/oder Zielstation. Diese gelten über den gesamten Laufweg als ausgefallen.
  - Einzelne Stationen wurden nicht bedient, es sei denn, das EVU hat dies nicht zu vertreten. Die Fpl-km gelten in dem Abschnitt bis zum nächsten Stationshalt als nicht geleistet.
  - Einsatz anderer Fahrzeuge als im Angebot des EVU angegeben ohne Zustimmung der Auftraggeber nach § 9 Abs. (3), ausgenommen bei kurzfristigem und dispositivem Fahrzeugeinsatz.
- (3) Unterschreiten die eingesetzten Fahrzeuge die Mindestsitzplatzkapazität nach § 9 Abs. (1), wird der Zuschussbedarf abweichend von § 10 für die mit nur reduzierter Sitzplatzkapazität erbrachten Fpl-km anteilig zu der tatsächlich angebotenen Sitzplatzkapazität wie folgt berechnet:

(Zuschussbedarf nach Preisblatt, Zeile C.2) • (angebotene Sitzplatzkapazität)

---

Mindestsitzplatzkapazität nach § 9 Abs. (1)

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

Anpassungen des Zuschussbedarfs gemäß § 10 Absatz (1) werden bei der Berechnung berücksichtigt.

- (4) Entsprechen die eingesetzten Fahrzeuge über Absatz (3) hinaus nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. (1) und/oder den Angaben im Angebot des EVU ohne Zustimmung der Auftraggeber nach § 9 Abs. (3), wird der nach § 10 fällige Zuschussbedarf um 0,80 Euro je Fpl-km gemindert.
- (5) Für jeden vertragswidrig nicht gemäß § 9 Abs. (6) mit Zugbegleitpersonal besetzten Fpl-km wird der nach § 10 fällige Zuschussbedarf für diese Fpl-km um 10 %, mindestens jedoch um 0,70 EUR je Fpl-km, gemindert, wobei Anpassungen des Zuschussbedarfs gemäß § 10 Absatz (2) berücksichtigt werden. Satz 1 findet auf Nichtleistungen im Sinne der Absätze (1) und (2) keine Anwendung.
- (6) Sinkt der kalendermonatliche Pünktlichkeitsgrad – bezogen auf Verspätungen mit 5,0 Minuten (300 Sekunden) und mehr Minuten – unter 95,0 %, wird pro begonnenem Zehntel Prozentpunkt Unterschreitung der Monatsbetrag für den betroffenen Linienanteil auf dem Gebiet des jeweiligen Auftraggebers um 0,02 % gekürzt. Satz 1 findet auf Nichtleistungen im Sinne der Absätze (1) und (2) keine Anwendung.

Eine Verspätung liegt vor, wenn die im Fahrplan oder bei Baumaßnahmen die in der Fahrplananordnung bekannt gegebene Ankunftszeit nicht eingehalten wird. Der Monatsbetrag ermittelt sich aus dem im Preisblatt, Zeile C.2, angegebenen Zuschussbedarf multipliziert mit dem für den jeweiligen Monat durch den jeweils betroffenen Auftraggeber bestellten Leistungsumfang in Fpl-km der vertragsgegenständlichen Linie, wobei Anpassungen des Zuschussbedarfs gemäß § 10 Absatz (2) berücksichtigt werden. Die Messung der Pünktlichkeit erfolgt dabei für das Gebiet des ZVNL in Leipzig Hbf, für das Gebiet des ZVMS in Chemnitz Hbf.

Verspätungen, die aus Einhaltung von den zwischen den Auftraggebern und dem EVU einvernehmlich für das jeweilige Fahrplanjahr abgestimmten Anschlussbeziehungen in Chemnitz Hbf und Leipzig Hbf resultieren, werden bei der Berechnung des Pünktlichkeitsgrades nicht berücksichtigt.

Verspätungen aufgrund von infrastrukturellen Einschränkungen (z. B. Bautätigkeiten an der Infrastruktur, Mängel der Infrastruktur), die das EVU nicht zu vertreten hat, werden bei der Berechnung des Pünktlichkeitsgrades ebenfalls nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Ersatzverkehre**

- (1) Bei Betriebsstörungen im SPNV, die eine Beförderung der Fahrgäste auf dem von einer Störung betroffenen Streckenabschnitt bzw. in fahrplanmäßigen Zügen ausschließen, wird das EVU unverzüglich Busersatzverkehr einrichten.
- (2) Der Busersatzverkehr hat mit sauberen, gepflegten Fahrzeugen zu erfolgen und hinsichtlich der Sitzplatz-Kapazitäten der Fahrgastnachfrage zu entsprechen.

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- (3) Die Fahrgäste sind hinsichtlich Abfahrtszeiten und Lage der Haltestellen des Busersatzverkehrs eindeutig und nachvollziehbar zu informieren. In Chemnitz ist neben dem Hauptbahnhof ebenfalls die Zentralhaltestelle oder in Abstimmung mit dem ZVMS eine andere Haltestelle im Stadtzentrum zu bedienen.
- (4) Für Busersatzverkehre mit Einsatzzeiten von über zwölf Stunden legt das EVU den Auftraggebern unverzüglich nach Vertragsschluss ein betriebliches Ersatzverkehrskonzept zur Zustimmung vor. Das Ersatzverkehrskonzept enthält betriebliche Angaben für die wesentlichen, möglichen Ursachen. Das Ersatzverkehrskonzept ist über die Vertragslaufzeit wenn nötig entsprechend den praktischen Erfahrungen mit Ersatzverkehr zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abzustimmen und vom EVU fortzuschreiben.

### **§ 9 Fahrzeugeinsatz, Zugbegleitpersonal und Fahrgastinformation**

- (1) Die Verkehrsleistung wird mit Schienenfahrzeugen erbracht, die den verkehrlichen Anforderungen und den in der Anlage 4 dargestellten Anforderungen entsprechen müssen. Es gelten im Übrigen die Anforderungen unverändert dem Status quo (Fahrplanjahr 2022) hinsichtlich Rollmaterial und deren Ausstattung und Kapazität. In Nebenverkehrszeiten (NVZ) kann gemäß Abstimmung zwischen den Vertragspartnern mit Fahrzeugen des Typs Alstom Coradia Lint 41 in Doppeltraktion gefahren werden.
- (2) *bleibt frei*
- (3) Vor dem Einsatz anderer als der nach Absatz (1) vorgesehenen Schienenfahrzeuge hat das EVU die schriftliche Zustimmung der Auftraggeber einzuholen. Die Zustimmung darf bei gleich- oder höherwertiger Qualität der eingesetzten Schienenfahrzeuge nicht verweigert werden. In allen anderen Fällen steht die Erteilung der Zustimmung im freien Ermessen der Auftraggeber; das EVU hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.
- (4) *bleibt frei*
- (5) Grobmüll und ekelerregende Verunreinigungen in den Schienenfahrzeugen sind durch das Zugbegleitpersonal oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte während oder zwischen den Fahrten zu beseitigen.
- (6) Alle bestellten Zugfahrten sind durchgängig mit Zugbegleitpersonal zur Betreuung der Fahrgäste zu besetzen. Dem Zugbegleitpersonal obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - physische und psychische Präsenz für den Kunden während der Fahrzeit des Zuges und am Bahnsteig
  - Erteilung von Auskünften zu den anzuwendenden Tarifen
  - Erteilung von Fahrplaninformationen über die im Einzugsbereich der vertragsgegenständlichen Linie verkehrenden SPNV- und ÖSPV-Verbindungen einschließlich der Fernverkehrsverbindungen an Bahnhöfen mit Eisenbahnfernverkehr

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- Maßnahmen zur Sicherung von Anschlüssen bei Verspätungen
  - Leistung der ersten Hilfe und Herbeirufen von Hilfe (z.B. bei Krankheit, Belästigung oder Bedrohung eines Fahrgastes, Vandalismus)
  - Unterstützung von Personen mit eingeschränkter Mobilität einschließlich Hilfestellungen bei der Gepäck- und Fahrradunterbringung
  - Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Zug, Wahrnehmung des Hausrechts
  - Entgegennahme und Verwahrung von Fundsachen
  - Meldung von Schäden oder starken Verunreinigungen (ggf. Absperren des betroffenen Zugteils)
- (7) Im Zug ist der Erwerb von Fahrausweisen zu ermöglichen. Das dafür vom EVU vorzuhaltende Fahrausweissortiment wird bis zur Betriebsaufnahme zwischen Auftraggeber und dem EVU einvernehmlich abgestimmt.
- (8) Das EVU veröffentlicht die Fahrpläne der Linie Chemnitz - Leipzig RE 6. Das EVU vereinbart mit den Betreibern der Fahrplaninformationsmedien der DB AG, der Verkehrsverbünde MDV und VMS die Aufnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen in die Auskunftssysteme und stellt die Daten entsprechend zur Verfügung.

### § 10 Vergütung

- (1) Die Höhe der jährlich durch die Auftraggeber an das EVU zu zahlenden Vergütung ermittelt sich aus dem im Preisblatt des Angebots des EVU (Preisstand 2022) unter C.2 angegebenen Zuschussbedarf pro Fpl-km multipliziert mit dem für das jeweilige Fahrplanjahr vereinbarten betrieblichen Leistungsangebot in Fpl-km abzüglich der auf nicht erbrachte und / oder nicht vertragsgemäß erbrachte Verkehrsleistungen nach § 7 entfallenden Zuschussanteile und zuzüglich des finanziellen Beitrags für Ersatzverkehrsleistungen nach § 10 Abs. (4).
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2023 wird der im Preisblatt des Angebots unter C.2 angegebene Zuschussbedarf pro Fpl-km wie folgt kalenderjährlich angepasst:
- Anpassung der im Preisblatt des Angebots **unter Pos. 8** angegebenen Infrastrukturbenutzungskosten entsprechend den tatsächlichen Kosten für die Infrastrukturbenutzung durch fahrplanmäßige Fahrten
  - Anpassung der im Preisblatt des Angebots **unter Pos. 1.4** angegebenen Dieselposten auf Basis des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten<sup>2</sup> Jahreswerts zum „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis“ (Tabelle/Code 61241-0003), dort „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ (Code PRE001), dort Position GP09-1920260052 „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“

---

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung erfolgt unter (letzter Zugriff am **19.04.2023**):  
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- Anpassung der im Preisblatt des Angebots **unter Pos. 1.1 und Pos. 1.2** angegebenen Personalkosten (Fahrpersonal, Kontroll- und Servicepersonal) auf Basis des Personalkostenindexes für den Schienenpersonennahverkehr (nachfolgend „**PKI SPNV**“ genannt). Der PKI SPNV wird nach derzeitigem Stand vom Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN) veröffentlicht.<sup>3</sup> Der aktuelle Stand zum PKI SPNV ist in dem Dokument „Personalkostenindex für den Schienenpersonennahverkehr - Beschreibung der Prozesse und der Modellierung - Gesamtdokumentation“, erstellt von der KCW GmbH und der IVU Traffic Technologies AG, Stand 7. März 2022 (Version 2022), enthalten.
- Erhöhung aller weiteren im Preisblatt des Angebots **in Teil A** angegebenen EVU-Kosten jährlich pauschal um 3,0 %.

Das EVU dokumentiert die Anpassung des Zuschussbedarfs durch eine entsprechende Fortschreibung des Preisblatts.

- (3) *bleibt frei*
- (4) Für vertragsgemäße geplante Ersatzverkehrsleistungen (Schienenersatzverkehr) erhält das EVU anstelle des im Preisblatt unter C.2 angegebenen Zuschussbedarfs pro eingesetzten Bus einen finanziellen Beitrag in Höhe von 3,50 Euro multipliziert mit den gefahrenen Bus-km. Für vertragsgemäße ungeplante Ersatzverkehrsleistungen (Busnotverkehr) erhält das EVU anstelle des im Preisblatt unter C.2 angegebenen Zuschussbedarfs pro eingesetzten Bus einen finanziellen Beitrag in Höhe von 4,00 Euro multipliziert mit den gefahrenen Bus-km. Der finanzielle Beitrag für den Busersatzverkehr wird jedoch auf den im Preisblatt unter C.2 angegebenen Zuschussbedarf begrenzt, wobei Anpassungen des Zuschussbedarfs gemäß Absatz (2) berücksichtigt werden. Sind SPNV-Leistungen als Ersatzverkehr zu erbringen, ohne dass das EVU dies zu vertreten hat, und müssen dabei gemäß § 8 Abs. (2) Zugfahrten durch mehr als drei Busse ersetzt werden, hat das EVU Anspruch auf Ersatz der insgesamt für diesen Ersatzverkehr anfallenden Kosten, sofern das EVU das Ersatzverkehrskonzept mit den Auftraggebern abgestimmt hat und die Auftraggeber diesem Ersatzverkehrskonzept zugestimmt haben.
- (5) Zugausfälle sowie als Zugausfälle nach § 7 Abs. (2) gewertete Leistungen werden nicht vergütet, es entfällt der gesamte Zuschussbedarf pro Fpl-km multipliziert mit den ausgefallenen bzw. als Ausfall zu wertenden Fpl-km. Für die Vergütung von Ersatzverkehrsleistungen wird auf Absatz (4) verwiesen.
- (6) *bleibt frei*
- (7) Das EVU trägt die Beweislast für die tatsächliche und mängelfreie Erbringung seiner Leistungen.
- (8) Zahlungsansprüche einer Vertragspartei werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz verzinst.

---

<sup>3</sup> abrufbar unter (letzter Zugriff am **19.04.2023**):  
<https://www.schiennahverkehr.de/veroeffentlichungen/personalkostenindex-spnv/>



- (9) Die Auftraggeber dürfen Zahlungsansprüche des EVU mit ihren fälligen und dem EVU bekannt gegebenen Forderungen (z.B. aus Rückzahlung, Minderung, Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen) aufrechnen, soweit diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Hierzu ist dem EVU eine Abrechnung auszustellen. Das EVU ist zur Aufrechnung aus unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegen die Auftraggeber berechtigt.

### § 11 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen setzen voraus, dass das EVU den Versicherungsschutz nach § 20 nachgewiesen hat.
- (2) Die monatlichen Abschlagzahlungen der Auftraggeber an das EVU betragen ein Zwölftel des im Preisblatt unter C.2 angegebenen Zuschussbedarfs pro Fpl-km (wobei Anpassungen des Zuschussbedarfs gemäß § 10 Absatz (2) berücksichtigt werden) multipliziert mit dem jährlichen Leistungsumfang in Fpl-km nach **Anlage 1** bzw. der für das jeweilige Fahrplanjahr geltenden Fortschreibung nach § 6 Absatz (7).
- (3) Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die sich aus der erbrachten Verkehrsleistung ergebenden Zahlungen der Auftraggeber an das EVU nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Sollte diese Regelung während der Vertragslaufzeit entfallen oder geändert werden, werden die Auftraggeber die vom EVU aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Maßnahme an die Finanzbehörden zu zahlende Umsatzsteuer inkl. evtl. anfallender Zinsen (§§ 233 – 237 AO) tragen; die an das EVU zu zahlende Vergütung erhöht sich entsprechend. In diesem Fall sind die Auftraggeber berechtigt, eine Kürzung der Vergütung (Zuschussbedarf je Fpl-km x Regelbestellvolumen) vorzunehmen und das EVU ist berechtigt, die Leistungsmenge und ggf. den Zuschussbedarf je Fpl-km anzupassen, um die zusätzlichen finanziellen Belastungen aus der Umsatzsteuerpflicht, soweit zeitlich im Rahmen der verbleibenden Laufzeit des Verkehrsvertrages noch möglich, auszugleichen. Die vorstehende Zahlungspflicht gilt entsprechend für den Fall, dass die Zahlungen der Auftraggeber an das EVU nach Ende der Vertragslaufzeit rückwirkend der Umsatzsteuer unterworfen werden.
- (4) Die Auftraggeber behalten sich vor, die Abschlagszahlungen bei Nicht- und Schlechtleistungen gemäß § 7 des Vertrages angemessen anzupassen.
- (5) Für die zu erwartenden Fahrgeldeinnahmen wird für das laufende Kalenderjahr ein vom Auftragnehmer an die Auftraggeber zu zahlender aufgabenträgerspezifischer monatlicher Abschlag festgelegt. Die Abschlagsbeträge für die Fahrgeldeinnahmen werden von den Auftraggebern im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer in Abzug gebracht. Die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen erfolgt unabhängig von der Jahresschlussrechnung (§ 12) nach Maßgabe von § 15.
- (6) Die Zahlung des Abschlags bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise.

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- (7) Die Abschlagszahlungen sind während der Vertragslaufzeit mit Wertstellung auf das Konto des EVU bis zum 30. des laufenden Monats für diesen Monat fällig. Sofern der 30. des jeweiligen Monats bzw. der 28. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag.

## § 12 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Jahresschlussrechnung ist das jeweilige Kalenderjahr. Zeitabschnitte während der Laufzeit dieses Vertrages, die nur einen Teil eines Kalenderjahres umfassen, werden wie Kalenderjahre behandelt.
- (2) Das EVU hat bis zum 30. April des Folgejahres eine prüffähige Jahresschlussrechnung schriftlich vorzulegen. Die Einzelkomponenten der Jahresschlussrechnung sind vorab im Zuge der Rechnungserstellung mit den Auftraggebern abzustimmen. Diese Jahresschlussrechnung beinhaltet jedoch mindestens:
- die Nachweise über die Kosten der Infrastrukturbenutzung,
  - das bestellte Leistungsprogramm nach Fpl-km,
  - die Summe der ausgefallenen Zugleistungen,
  - die Summe der geleisteten Ersatzverkehre in ersetzten Fpl-km,
  - die Darstellung aller sonstigen Nicht- und Schlechtleistungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Auswirkung

Die Jahresschlussrechnung ist insbesondere dann nicht prüffähig, wenn die unter lit. a bis lit. e genannten Inhalte fehlen oder der jährliche Qualitätsbericht nach § 13 Abs. (2) nicht vorliegt.

- (3) Soweit zum 30. Juni des Folgejahres keine Einwände gegen die Richtigkeit der Jahresschlussrechnung erhoben werden, ist der sich aus der jeweiligen Jahresschlussrechnung ergebende Betrag bis zum 30. Juni des Folgejahres auszugleichen. Werden Einwände erhoben, ist der unstreitige Rechnungsbetrag bis zum 30. Juni des Jahres zu zahlen, im Übrigen spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Richtigkeit der Jahresschlussrechnung.

## § 13 Informations- und Berichtspflichten, Leistungskontrolle

- (1) Das EVU stellt den Auftraggebern alle Daten zur Verfügung, die für die Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen nötig sind.
- (2) Den Auftraggebern wird monatlich und jährlich ein Qualitätsbericht zur Verfügung gestellt. Die Qualitätsberichte sind in Papierfassung sowie elektronischer Form (Excel-Format) den Auftraggebern zu übergeben. Die Berichte beinhalten für den jeweiligen Berichtszeitraum eine tabellarische Darstellung der Nicht- und Schlechtleistungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Auswirkung. Zudem sind Äußerungen dazu zu treffen, wie eventuelle Mängel abgestellt und die Qualität der Leistungserbringung allgemein verbessert wird. Die genaue Ausgestaltung der tabellarischen Darstellung der Nicht- und Schlechtleistungen wird

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- zwischen den Auftraggebern und dem EVU bis zur Betriebsaufnahme abgestimmt. Die Monatsberichte sind bis zum 15. des Folgemonats und der Jahresbericht bis 30. April des Folgejahres den Auftraggebern zu übermitteln.
- (3) Das EVU informiert die Auftraggeber unverzüglich per E-Mail über Anfang und Ende von Betriebsstörungen, Abweichungen von den Fahrzeuganforderungen nach § 9 Abs. (1), Einrichtung von Ersatzverkehren und dergleichen.
  - (4) Bezüglich der Übergabe und Dokumentation von Vertriebs- und Einnahmedaten wird auf § 15 verwiesen.
  - (5) Die Auftraggeber können unangekündigt Kontrollen aller vereinbarten Leistungsbestandteile vornehmen; die Betriebsabläufe des EVU dürfen dadurch nicht beeinflusst werden. Insbesondere sind die Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung bei dem EVU berechtigt, selbst Fahrgastzählungen und -befragungen durchzuführen und zu diesem Zwecke die Züge durch von ihnen beauftragte Unternehmen / Personen jederzeit - solange dadurch keine Behinderungen des Betriebsgeschehens hervorgerufen werden - zu betreten und die Zählungen oder Befragungen durchzuführen. Das Zugpersonal ist in diesen Fällen verpflichtet, die von den Auftraggebern beauftragten Unternehmen / Personen zu unterstützen. Die beauftragten Unternehmen / Personen sind berechtigt, die Züge zum Zwecke der Zählungen oder Befragungen kostenfrei zu benutzen.

#### **§ 14 Tarif, Vertrieb und Kooperation mit Verkehrsverbänden**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Verkehrsverbände gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vertragspartner des VMS-Kooperationsvertrages zu werden bzw. zu bleiben und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Für Fahrten über Verkehrsverbundgebiete hinaus hat sich der Auftragnehmer an ein nationales Tarifsysteem (durchgehende Tarife nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 AEG) anzuschließen. Dieses System muss gewährleisten, dass
  - von/zu jeder Station/jedem Tarifpunkt der dort vertretenen Bahnen ein Fahrschein zum Regel-, Kinder- und Gruppentarif mit 1. und 2. Klasse sowie eine Fahrradkarte erworben werden kann,
  - die Tarifbestimmungen in angemessenem Umfang harmonisiert sind,
  - die Erstattung nicht- oder teilbenutzter Fahrausweise bei jeder der dort vertretenen Bahnen möglich ist und
  - Fahrgastrechte bei jeder der dort vertretenen Bahnen bzw. einer gemeinsamen Stelle dieser Bahnen geltend gemacht werden können.
- (2) Der Auftragnehmer kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßgaben und nach Zustimmung der territorial zuständigen Auftraggeber darüber hinaus für verkehrsverbundübergreifende Fahrten einen eigenen Tarif bzw. eigene Tarifprodukte anbieten. Die Tarife sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen.

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- (3) Die jeweiligen Kooperations- und Einnahmeverträge der Verkehrsverbünde sind durch das EVU anzuwenden.
- (4) Eine Entwertung der Fahrausweise muss an den Zugangsstellen oder im Fahrzeug möglich sein.
- (5) Das EVU hat den Fahrkartenvertrieb so zu organisieren, dass jeder Fahrgast bis spätestens 5 Minuten nach Fahrtantritt einen Fahrschein erwerben kann.
- (6) Im Bahnhof Burgstädt ist ein personalbedienter Verkauf von Fahrscheinen des Eisenbahnnah- und -fernverkehrs als Präsenzagatur mit Provisionsstufe 3 zu gewährleisten. Die Kosten sind dem ZVMS zuzuordnen.

### **§ 15 Einnahmen und Einnahmeverteilung, Vertriebs- und Einnahmedaten**

- (1) Sämtliche Fahrgeldeinnahmen des Auftragnehmers aus den zu erbringenden Verkehrsleistungen im Vertragsgebiet stehen den Auftraggebern zu. Einnahmen in diesem Sinne sind die aus der Erbringung der Vertragsleistungen der vertragsgegenständlichen Linie entstandenen kassentechnischen Einnahmen des Auftragnehmers aus dem Verkauf von Fahrscheinen/Fahrausweisen auf Grundlage der Tarife im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 AEG zuzüglich der positiven oder negativen Zuweisungen der beteiligten Verkehrsverbünde und Tarifkooperationen auf Grundlage des jeweils geltenden Einnahmeverteilungsvertrages der betreffenden Verkehrsverbünde/Tarifkooperationen, Einnahmeverweisungen von Dritten aus der Anerkennung - sonstiger Tarife des Eisenbahnnah- und -fernverkehrs sowie Zuweisungen aus sonstigen Einnahmeverteilungsverträgen, die gesetzlichen Ausgleichszahlungen an den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Absätze (3) und (4) sowie sonstige Ausgleichsleistungen für entgangene Fahrgeldeinnahmen. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt verbleiben beim Auftragnehmer; ausgenommen hiervon ist der Fahrgeldanteil am erhöhten Beförderungsentgelt. Sonstige Einnahmen, z. B. aus Werbung verbleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Zur Abrechnung herangezogen werden jeweils die Nettoeinnahmen. Nettoeinnahmen sind die Bruttoeinnahmen gem. Absatz (1) ohne Mehrwertsteuer, weitere Minderungen, z.B. Vertriebsprovisionen sind nicht in Abzug zu bringen. Die Einnahmen gemäß Satz 2 werden auch als Erlöse oder Fahrgelderlöse bezeichnet.
- (3) Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen gemäß § 228 SGB IX ist Bestandteil der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Ausgleichsmittel nach §§ 231 ff. SGB IX zu beantragen. Die Einnahmen aus der Gewährung der Ausgleichsmittel durch die Länder und den Bund stehen dem Vertragspartner zu, dem gemäß Absatz (1) die Einnahmen zustehen. Die Einnahmen werden nach dem Belegenheitsprinzip aufgeteilt. Dieses gilt auch, wenn der Auftragnehmer schuldhaft unterlassen hat, diese Mittel zu beantragen und diese Einnahmen folglich tatsächlich nicht erhalten hat.
- (4) Die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist Bestandteil der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer ist jedoch

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

verpflichtet, darüberhinausgehende Ausgleichsleistungen zu erlangen, insbesondere auf der Grundlage von § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG Sachsen und/oder eines Vertrags im Sinne von § 1 Abs. 1d Satz 10 ÖPNVFinVO Sachsen. Die Einnahmen aus der Gewährung dieser Ausgleichsleistungen stehen dem Vertragspartner zu, dem gemäß Absatz (1) die Einnahmen zustehen. Die Einnahmen werden nach dem Belegenheitsprinzip aufgeteilt. Hat der Auftragnehmer schuldhaft unterlassen, diese Ausgleichsleistungen zu erlangen und diese Einnahmen folglich tatsächlich nicht erhalten, erstattet der Auftragnehmer den Auftraggebern daraus resultierende Mindereinnahmen.

- (5) Die Einnahmen gemäß der Absätze (1) und (3) und (4) sind vom Auftragnehmer zu vereinnahmen und werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruches berücksichtigt. Zur Ermittlung der Höhe der VMS- und MDV-Verbundtarifeinnahmen sind die Anforderungen der **Anlage 7** umzusetzen. Zur Ermittlung der Erlösansprüche aus der Anerkennung eines nationalen Tarifsystems ist das EVU verpflichtet, Verkehrserhebungen gemäß Tarifkooperationsvertrag der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTV GmbH) durchzuführen, unabhängig davon, ob das EVU diesen Tarifkooperationsvertrag abschließen muss. Hinsichtlich der Durchführung der Erhebung ist grundsätzlich von 15.000 notwendigen Interviews auszugehen. Das Erhebungskonzept, die Erhebungsdurchführung, die Bewertungsansätze und die Auswahl des Erhebungsbüros und des Gutachters sind mit den Auftraggebern abzustimmen. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung (Beförderungsfälle, Beförderungsleistung in Personenkilometer [Pkm]) sowie die sich ergebenden Erlösansprüche sind den Auftraggebern vollständig zu dokumentieren.
- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggebern die ihm aus von ihm durchgeführten Erhebungen gemäß **Anlage 7** vorliegenden Daten in EDV-aufbereiteter Form und als Rohdaten zur Verfügung stellen. Für die Verwendung der Daten im Rahmen eines zukünftigen Vergabeverfahrens gilt die Zustimmung des Auftragnehmers als erteilt. Gleiches gilt für die Verwendung der Daten im Rahmen der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren.
- (7) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angaben gemäß der Absätze (5) und (6) ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelt sind. Die Auftraggeber sind berechtigt, die Angaben zu prüfen und gegebenenfalls durch eine von ihnen zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren zu lassen.
- (8) Alle kassentechnischen und sonstigen Einnahmen und Zuweisungen im Sinne der Absätze (1) und (3) und (4) sind den Auftraggebern in einem monatlichen Einnahmenbericht bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu melden. Dabei sind die kassentechnischen Einnahmen (brutto und netto) und die Anzahl der Fahrausweisverkäufe differenziert nach:
  - Vertriebsweg,
  - Verkaufsstelle (Standort),
  - angewandter Tarif (Verbundtarife, Deutschlandtarif (DTV), sonstige Tarife und Sondertickets),
  - Fahrausweisart des angewandten Tarifs,

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- Fahrtrelation (bei Pauschaltickets ist die Fahrtrelation dann anzugeben, wenn sie aus dem Verkaufsbeleg hervorgeht)

anzugeben. Es kann mit einem vorläufigen Steuersatz gearbeitet werden. Dies muss in der Einnahmenmitteilung gekennzeichnet sein. Die endgültigen Netto-Einnahmen sind unmittelbar nach Vorliegen des tatsächlichen Steuersatzes nachzuliefern, spätestens aber bis zur Erstellung der Schlussrechnung. Außerdem sind Erstattungen, zum Beispiel aus der Rücknahme von Fahrausweisen, separat aufzuführen.

In den monatlichen Einnahmenberichten sind ebenso alle Zuweisungen aus Einnahmenaufteilungsverträgen und alle Ausgleichszahlungen gemäß Absätze (1) und (3) und (4) zu melden. Sofern die Zuweisungen der beteiligten Verkehrsverbände aus den Einnahmenaufteilungsverträgen nicht bis zum 15. des Folgemonats vorliegen, sind diese unmittelbar nach Vorliegen der Zuweisungen mit der darauf folgenden Einnahmenmitteilung vorzulegen. Dasselbe trifft für eventuelle Korrekturabrechnungen zu. Ungeachtet dessen, hat das EVU im Rahmen seiner Mitgliedschaft in den Gremien der beteiligten Verkehrsverbände alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um eine zügige Einnahmenaufteilung der Verbundeinnahmen zu gewährleisten.

- (9) Die Übergabe der Verkaufs- und Einnahmedaten hat elektronisch zu erfolgen. Das Format der Datenübergabe ist vor Betriebsaufnahme mit den Auftraggebern abzustimmen. Das Format der Datenübergabe wird in Anlage 6 erläutert. Verbundeinnahmen müssen im gleichen Format an die Aufgabenträger übergeben werden.
- (10) Die Auftraggeber können nach Maßgabe des Verkehrsvertrages zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Prüfung der Angaben des Auftragnehmers kostenlos über die Nutzung der Daten verfügen, die die Linien betreffen, an denen sie beteiligt sind. Die Auftraggeber werden diese Daten unter anderem zur Tarifikalkulation, für Einnahmeprognosen, für Verkehrsplanungen und zu Marketingzwecken nutzen.
- (11) Der Auftragnehmer erstellt nach Abschluss des Kalenderjahres eine endgültige Aufstellung seiner kassentechnischen und sonstigen Einnahmen und Zuweisungen (brutto und netto) für dieses Kalenderjahr. Diese Aufstellung erfolgt entsprechend der für die monatlichen Meldungen gemäß Abs. (8) vorgesehenen Weise jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres. Abs. (7) gilt entsprechend.
- (12) Verbundunabhängige Einnahmen stehen den Aufgabenträgern anteilig auf Basis Pkm nach dem Belegenheitsprinzip zu. Dieses gilt sowohl für die Einnahmen aus der Anerkennung des Tarifs des nationalen Tarifsystems (durchgehende Tarife nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 AEG) als auch für Einnahmen aus allen weiteren Kooperationsverträgen (z.B. Schülerferienticket, Semestertickets).
- (13) Die Grundsätze der Einnahmenaufteilung in den Verkehrsverbänden richten sich nach den Vorgaben der einzelnen Verkehrsverbände.

Verbundeinnahmen MDV:

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

Die Einnahmen aus dem Verkehrsverbundtarif innerhalb des MDV werden dem ZVNL zugeteilt. Die Einnahmenaufteilung richtet sich nach den im MDV abgeschlossenen Verträgen.

**Verbundeinnahmen VMS:**

Die Einnahmen aus dem Verkehrsverbundtarif innerhalb des VMS werden dem ZVMS zugeteilt.

**Weitere Tarifkooperationen:**

Finden zwischen dem Auftragnehmer und anderen Verkehrsunternehmen weitere Einnahmenaufteilungen für DTV und/oder sonstige Tarife statt, die auf der vertragsgegenständlichen Linie Anwendung finden, weist der Auftragnehmer den Auftraggebern die daraus resultierenden Ausgleichszahlungen unverzüglich in prüfbarer Form nach, beispielsweise durch Vorlage des Testats der Einnahmenaufteilung. Die Zuordnung dieser Einnahmen auf die einzelnen Auftraggeber erfolgt anhand von Personenkilometern.

- (14) Die Verhandlungen zu Einnahmenaufteilungsverträgen und sonstigen Kooperationsverträgen, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und -entwicklung der aufgrund dieses Vertrages erbrachten Verkehrsleistungen haben, führt der Auftragnehmer solange eigenverantwortlich, wie die Auftraggeber nicht gegenüber dem Auftragnehmer erklären, diese Verhandlungen führen zu wollen. Der Auftragnehmer unterrichtet die betroffenen Auftraggeber unverzüglich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen. Den Auftraggebern ist es gestattet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Die Auftraggeber haben das Recht, diese Verhandlungen auch eigenständig zu führen. Die Auftraggeber kündigen dies mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten an.
- (15) Der Auftragnehmer darf Einnahmenaufteilungsverträge und sonstige Kooperationsverträge, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und -entwicklung der aufgrund dieses Vertrages erbrachten Verkehrsleistungen haben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Auftraggeber schließen. Der Auftragnehmer wird die jeweils betroffenen Auftraggeber auf deren Wunsch hin zur Vornahme von Verhandlungen mit Verbänden, Tarifkooperationen etc. zur Einnahmenaufteilung auf der Linie Chemnitz - Leipzig RE 6 bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Selbstvornahme vorgenannter Handlungen und begründet kein Auftragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern.
- (15a) Abweichend von Abs. (14) und (15) wird die Pflicht zur Einholung der Zustimmung bezüglich Einnahmenaufteilungsfragen, die im Rahmen der DTV GmbH verhandelt werden, auf eine stetige rechtzeitige Information der Auftraggeber durch den Auftragnehmer beschränkt. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die Position der Auftraggeber zu den einzelnen Verhandlungsthemen in der DTV GmbH zu transportieren. Etwaige Stimmanteile des Auftragnehmers in der DTV GmbH sind davon unbenommen.
- (16) Absätze (14) und (15) gelten entsprechend für Verhandlungen des EVU mit anderen Verkehrsunternehmen und Verbänden über die Konzipierung, Planung und Durchführung von Verkehrserhebungen, die der Einnahmenermittlung dienen.

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- (17) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem MDV beizutreten oder eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen und nimmt am praktizierten MDV-Einnahmenaufteilungsverfahren teil. Im Falle des Beitritts unterzeichnet der Auftragnehmer den Einnahmenaufteilungsvertrag für den MDV in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung. Der Auftragnehmer hat sich während der Vertragslaufzeit so zu verhalten, als trüge er das vollständige Erlösrisiko. Im Gebiet des ZVNL erfolgt dies im Einvernehmen mit dem ZVNL. Die Ausübung des Stimmrechts – bezogen auf alle Fragen der Tarifentwicklung und der Einnahmenaufteilung – im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung des MDV erfolgt für diese Teilleistungen nur nach vorheriger Zustimmung des ZVNL. Der Auftragnehmer räumt dem ZVNL, soweit im MDV keine Beschlüsse dem entgegenstehen, das Recht ein, anstelle des Auftragnehmers in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen des MDV bzw. anderer Tarifkooperationen die Verhandlungen über die Anpassung der Tarife und Tarifgestaltung, über die Gestaltung und Abänderung der Einnahmenaufteilung zu führen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeber unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu Tarif- und Einnahmenaufteilungsfragen umfassend zu unterrichten. Die Interessen des Auftragnehmers sind im Sinne dieses Vertrages in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Hierzu werden die Vertragspartner eine enge und umfassende Abstimmung vornehmen.
- (18) Die Regelungen in Absatz (17) Satz 5 bis 8 gelten nicht, wenn das Stimmgewicht des Auftragnehmers im MDV ohne diesen Vertrag und ggf. weitere Verträge der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer im Gebiet des MDV, die diese Regelung enthalten, höher ist als das Stimmgewicht, das dieser Vertrag und ggf. weitere Verträge der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer im Gebiet des MDV, die diese Regelung enthalten, zur Folge haben werden. Hat der ZVNL aufgrund einer eventuellen zukünftigen Änderung des Gesellschaftsvertrages oder weiterer Verträge des MDV für den hier betroffenen Verkehrsvertrag den gleichen Anspruch auf Stimmrechte wie ein Verkehrsunternehmen im Fall eines Nettovertrages, gelten im Verhältnis zwischen diesem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Regelungen in Absatz (17) Satz 5 bis 8. Der Auftragnehmer ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, gemäß § 11 des Einnahmenaufteilungsvertrages des MDV die Ausübung seiner Rechte auf den betroffenen Auftraggeber zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf die dem Auftraggeber zustehenden Einnahmen beziehen.
- (19) *bleibt frei*
- (20) Der Beitritt zu einem Verkehrsverbund oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Verkehrsverbund in den Verbundgebietsgrenzen bei Abgabe des Angebots begründet keine Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern auf den Ausgleich von Durchtarifierungs- oder Harmonisierungsverlusten oder sonstigen verbundbedingten Aufwendungen.
- (21) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Abrechnungen aus Einnahmenaufteilungs- und Vertriebsverträgen zeitnah inhaltlich zu prüfen und ggf. zu beanstanden.



Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- (22) Der Auftragnehmer muss nach Aufforderung der Auftraggeber nachweisen, dass er eigenverantwortlich alle Möglichkeiten, einschließlich der Anrufung der zuständigen Behörden und etwaiger Rechtsmittel, genutzt hat, um eine leistungsgerechte Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs zu bewirken. Zudem geht der Auftragnehmer auf Aufforderung der Auftraggeber außergerichtlich und gerichtlich gegen die Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs vor, wenn diese der Auffassung sind, dass diese unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Die Auftraggeber übernehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit der Auftragnehmer auf Aufforderung der Auftraggeber außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht und die Auftraggeber eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt haben. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Den Auftraggebern ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Wird eine unangemessene oder missbräuchliche Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung rechts- oder bestandskräftig festgestellt, stehen die Einnahmen den Aufgabenträgern in der Höhe zu, wie sie nach angemessener und nicht missbräuchlicher Ausgestaltung anfallen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer gegenüber den Auftraggebern nachweist, dass ein Anspruch des Auftragnehmers auf rechtmäßige Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung auch nach Inanspruchnahme aller ihm zur Verfügung stehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen ist.
- (23) Die Regelungen des Absatzes (22) Sätze 2 bis 5 gelten bei aus Sicht der Auftraggeber unangemessenen oder missbräuchlichen Einnahmenaufteilungen oder unbilligen Behinderungen entsprechend.

### **§ 16 Marketing / Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffende Öffentlichkeits- und Pressearbeit des EVU ist mit den Auftraggebern in vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Interessen der Auftraggeber durchzuführen. Je nach Bedarfsfall ist dabei ein gemeinsames Auftreten anzustreben. Das EVU ist verpflichtet, sich diesbezüglich rechtzeitig und umfassend mit den Auftraggebern abzustimmen.
- (2) Die Verwendung der Logos der Auftraggeber und der Verkehrsverbände ist auf Verlangen und in Abstimmung mit den Auftraggebern unentgeltlich vorzunehmen. Das betrifft alle internen und externen Kommunikations- und Werbemaßnahmen des EVU. Die Logos werden dem EVU von den Auftraggebern kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **§ 17 Zusammenarbeit / Vertraulichkeit / Informationen**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in allen Bereichen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vertragspartner bewahren über die im Rahmen dieses Vertrags oder anderer Verträge erlangten Kenntnisse über die jeweils andere Vertragspartei oder über sonstige Dritte, die nach dem Willen und dem berechtigten Interesse einer Vertragspartei oder des Dritten nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, gegenseitiges Stillschweigen.
- (3) Das EVU gestattet den Auftraggebern, im Rahmen einer zukünftigen wettbewerblichen Vergabe der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen den Bewerbern folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
  - Fahrgeldeinnahmen und Fahrgastzahlen entsprechend § 15 Absatz (6)
  - Fahrplandaten

## **§ 18 Vertragslaufzeit, Betriebsaufnahme**

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 (10. Dezember 2023) und endet zum Sommerfahrplanwechsel im Juni 2024 (8./9. Juni 2024).
- (2) Die Auftraggeber sind berechtigt, diesen Vertrag um ein halbes Jahr bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 zu verlängern. Die Option ist schriftlich (Fax ausreichend) bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Leistungsbeginn auszuüben. Die optionalen Leistungen werden entsprechend den Regelungen in § 10 vergütet. Ein Anspruch des EVU auf Beauftragung der Option durch die Auftraggeber besteht nicht. Dem EVU stehen bei Nichtausübung der Option keinerlei Ansprüche zu.
- (3) Am Tag der Betriebsaufnahme beginnt die Fahrleistung des EVU entsprechend des Betriebsprogramms ab 3:00 Uhr.
- (4) Kommt das EVU mit der Aufnahme des Betriebs ganz oder teilweise in Verzug und hat es diesen Verzug zu vertreten, so hat es den Auftraggebern den durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schaden, insbesondere die Mehrkosten für die Realisierung von Ersatzverkehren zu ersetzen. Die Auftraggeber sind berechtigt, in diesem Fall ein anderes Unternehmen mit der Betriebsleistung zu beauftragen, bis das EVU diese erbringen kann. Das EVU hat keine Ansprüche gegen die Auftraggeber, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes EVU erbracht werden.

## § 19 Kündigung / Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Verkehrsvertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Die Auftraggeber und das EVU sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen.
- (3) Die Auftraggeber sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
  - das EVU die Zulassung nach § 6 AEG oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG während der Vertragslaufzeit bestands- oder rechtskräftig verliert oder ein während der Vertragslaufzeit erfolgter Widerruf der Genehmigung nach § 6 AEG oder der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG für sofort vollziehbar erklärt wird und das EVU entweder nicht unverzüglich Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen den Widerruf erhebt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt oder das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung letztinstanzlich nicht wiederherstellt oder das EVU die Zulassung nach § 6 AEG oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG bis zum Termin der Betriebsaufnahme nicht erhalten hat,
  - das EVU den Termin der Betriebsaufnahme verschuldet überschreitet oder das EVU die für die Aufnahme des Betriebes notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin der Betriebsaufnahme unter den zu erwartenden und absehbaren Umständen nicht mehr eingehalten werden kann,
  - durch das EVU in erheblichem Umfang und wiederholt oder dauerhaft gegen wesentliche Leistungspflichten dieses Vertrages verstoßen wird, dies vom EVU zu vertreten ist und den Auftraggebern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ende der Laufzeit nicht zugemutet werden kann; dies ist u. a. der Fall, wenn über einen Zeitraum von 3 Kalendermonaten
    - a) entweder bei mindestens 10 % der Zugfahrten die Mindestsitzplatzkapazitäten gemäß § 9 Abs. (1) ohne Zustimmung der Auftraggeber unterschritten werden und das EVU dies zu vertreten hat
    - b) oder 10 % der Fpl-km eines Kalenderjahres gemäß § 7 Abs. (1) und § 7 Abs. (2) nicht geleistet werden und das EVU dies zu vertreten hat,
  - das EVU die geschuldeten Verkehrsleistungen über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden nicht erbringt und es dies zu vertreten hat, es sei denn die Leistungsunterbrechung ist durch einen Streik im Betrieb des EVU oder eines Nachunternehmers oder durch höhere Gewalt bedingt,
  - das EVU erklärt, die geschuldeten Verkehrsleistungen ganz oder zu einem erheblichen Teil nicht mehr zu erbringen,

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass das EVU wegen einer Straftat einer für das EVU tätigen Person oder einer unzulässigen, den Wettbewerb behindernden Maßnahme im Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder
  - ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder ein sonstiges vergleichbares gesetzliches Verfahren gegenüber dem EVU eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Auftraggeber bleibt das EVU verpflichtet, die Verkehrsleistungen solange weiter zu erbringen, bis die Auftraggeber ein anderes Unternehmen mit der Erbringung der Verkehrsleistungen beauftragt haben und das andere Unternehmen den Fahrbetrieb in vollem Umfang aufnehmen kann. Dieses gilt nicht bei einer Kündigung im Sinne von Absatz (3), 1. Spiegelpunkt.
- (5) Das Recht der Auftraggeber vom EVU Schadensersatz zu verlangen und/oder andere Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

### **§ 20 Versicherungsschutz**

Das EVU hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.

### **§ 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist diejenige gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichen Beschluss aller Vertragspartner hinzugefügt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

### **§ 23 Schlussbestimmungen / Ausfertigung**

Verkehrsvertrag Chemnitz - Leipzig RE 6  
Übergangszeitraum Dezember 2023 bis Juni 2024

---

- (1) Der Vertrag gibt die getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrags, Anpassungen des Entgelts des EVU, Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweise auf ausländisches Recht und auf etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU sind ausgeschlossen.
- (4) Das EVU ist zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung durch die Auftraggeber berechtigt.
- (5) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsbeteiligte erhält ein Exemplar.

**Für die Auftraggeber:**

Chemnitz, \_\_\_\_\_

Leipzig, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sven Schulze  
Verbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kai Emanuel  
Verbandsvorsitzender

**Für den Auftragnehmer:**

Leipzig, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Henning Weize  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Jan Kleinwechter  
Geschäftsführer